

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (72) Satzung der Stadt Düren über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/49 "Neue Jülicher Straße - Veldener Straße - Philippstraße - August-Klotz-Straße - Aachener Straße" für den Bereich Fritz-Erler-Straße vom 27.07.2011
- (73) Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG
- (74) Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG

(72)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.
Satzung der Stadt Düren
über die Veränderungssperre
für den Geltungsbereich der 21. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1/ 49 "Neue Jülicher
Straße - Veldener Straße - Philippstraße -
August-Klotz-Straße - Aachener Straße"
für den Bereich Fritz-Erler-Straße
vom 27.07.2011

Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung vom 20.07.2011 aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 14.09.2010 wurde beschlossen, für den im § 2 aufgeführten Bereich „Fritz-Erler-Straße“ den bestehenden Bebauungsplan Nr. 1/ 49 "Neue Jülicher Straße - Veldener Straße - Philippstraße - August-Klotz-Straße - Aachener Straße" zu ändern. Zur Sicherung der Planung wird für dieses Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre gehören die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Düren, Flur 66,
Flurstücke Nr.: 342, 346, 347 und 298.

Der räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen zur Sicherung der Planung
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Düren in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Baugesetzbuches (Zurückstellung von Baugesuchen) abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 27.07.2011

(Paul Larue)
Bürgermeister

(73)

Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen: 50301.N238

Düren, 26.07.2011

Die an Günter Nittenwilm, zuletzt wohnhaft in Gartenstraße 16, 52351 Düren, gerichtete Rechtswahrungsanzeige nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.07.2011 kann beim Stadtsozialamt Düren, Unterhaltsvorschusskasse, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 423a, eingesehen werden.

Der/Die Empfänger/in ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt allgemein unbekannt.

Im Auftrag:
gez. Nolden

(74)

Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige nach § 7 UVG gemäß § 10 VwZG

Stadt Düren
Sozialamt
Aktenzeichen: 50301.N239

Düren, 26.07.2011

Die an Günter Nittenwilm, zuletzt wohnhaft in Gartenstraße 16, 52351 Düren, gerichtete Rechtswahrungsanzeige nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.07.2011 kann beim Stadtsozialamt Düren, Unterhaltsvorschusskasse, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Zimmer 423a, eingesehen werden.

Der/Die Empfänger/in ist melderechtlich als nach unbekannt verzogen erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt allgemein unbekannt.

Im Auftrag:
gez. Nolden

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.